



**HAMBURGER
YACHTVERSICHERUNG
SCHOMACKER**

CORONA WIRBELT PLÄNE DAHIN.

WIR BEANTWORTEN FRAGEN, DIE SIE SICH IN DIESER SITUATION STELLEN.

WWW.SCHOMACKER.DE

FRAGEN AUFGEDECKT.

Liebe Kundinnen und Kunden,
Liebe Yachtiques!

Die Ereignisse und Meldungen der letzten Wochen stellen uns alle auf die Probe. Die Einschränkungen treffen jede einzelne Person in ihrem Alltag, und das gilt nicht nur für die geplanten Kran- und Auswintertermine oder den nächsten Törn.

Auch wenn in vielen Fällen größere Probleme auftauchen als die Einwässerung des Bootes und der Start in die Saison wissen wir darum, wie wichtig es ist, dass Sie Klarheit rund um Ihre Yachtversicherung haben. Daher informieren wir umfassend und hoffen, Ihnen zumindest einige Sorgen nehmen zu können.

Wir sind im ständigen Austausch mit Unternehmen aus der Branche und den Versicherungsunternehmen, so dass wir Ihnen hier die wichtigsten Fragen beantworten können.

Stand: 09.04.2020

! Ein Teil unseres Teams arbeitet im Home Office, so dass wir um Verständnis bitten, wenn wir Ihren Anruf einmal nicht sofort entgegen nehmen können. Wir rufen Sie gern zurück oder beantworten Ihre Anliegen per E-Mail.

Auf www.schomacker.de finden Sie unsere Kontaktdaten und auch die direkten E-Mail-Adressen sowie Durchwahlnummern.

Mit gemeinsamen Anstrengungen, Gelassenheit und gutem Mutes bewältigen wir diese schwierige Situation gemeinsam!

Im Namen der gesamten Crew,

Ihr Volker Reichelt, Geschäftsführender Gesellschafter



1. GILT MEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ TROTZ DER VERFÜGUNGEN VON HOHER HAND NOCH?

Einige Kunden haben uns nach etwas gefragt, was in den Bedingungen genannt wird und in allen Medien die Runde macht, da wir z.Zt. jeden Tag mit neuen Anordnungen von staatlicher Seite konfrontiert werden:

Unter Punkt 4.7. unserer Yacht-Kasko-Bedingungen heißt es, dass Eingriffe von hoher Hand nicht versichert sind. Dies bedeutet zum Beispiel, dass die Yacht vom Staat enteignet wird und als Lazarettship oder sonst was genutzt wird. Diese Situation haben wir zum Glück nicht!

Die aktuelle Situation für viele Eigner*innen, dass sie nicht zum Schiff kommen, weil ganze Bundesländer einen Zugang nicht mehr ermöglichen, ist zwar unglücklich, aber es liegt dadurch kein Schaden am Schiff vor und damit auch kein versichertes Ereignis.

Tritt nun ein versichertes Ereignis ein, wie zum Beispiel ein Sturm, gilt der Versicherungsschutz wie gehabt.

2. WIE KANN ICH MICH UM MEIN BOOT KÜMMERN, WENN ICH DEN HAFEN BZW. MEIN WINTERLAGER GAR NICHT MEHR ERREICHEN KANN?

Als Eigner*in haben Sie eine Sorgfaltspflicht, im Normalfall kann man einfach ab und zu nach dem Rechten schauen. Das ist aber in vielen Fällen im Moment gar nicht möglich. Wir empfehlen, sich mit Menschen vor Ort in Verbindung zu setzen, die einfach mal schauen, ob alles in Ordnung ist. Für Schiffe, die schon im Wasser liegen, macht es Sinn, im Falle von Sturm oder kräftigen Wasserstandsänderungen nach den Leinen sehen zu lassen. In einigen Sportboothäfen ist die ggf. notwendige Leinenkontrolle durch die Eigner erlaubt.

Für Schiffe im Außenwinterlager gilt es zu schauen, ob nach einem Sturm noch die Planen in Ordnung sind und das Schiff soweit vernünftig aussieht – auch da kann man eventuell den Winterlagerbetreiber bitten, einen Blick drauf zu werfen. In der Halle ist dieses größtenteils nicht erforderlich und die Gefahr

eines Einbruchs müsste eigentlich durch die fehlende Zugangsmöglichkeit und damit grundsätzlich verschlossener Türen eher geringer sein.

3. IST ES NICHT AM SICHERSTEN, JETZT MIT DER EIGENEN YACHT UNTERWEGS ZU SEIN?

Grundsätzlich ist das natürlich eine gute Möglichkeit, Abstand zu halten. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass nach und nach viele Häfen schließen, Grenzen geschlossen sind und sich die Situation täglich ändert.

Versicherungsschutz besteht im Falle eines Schadens natürlich, doch wird die Logistik schwierig, weil zum Beispiel ein Sachverständiger auch nicht einfach anreisen kann und Werften Ihren Betrieb ggf. einstellen mussten.

4. MEIN KRANTERMIN FINDET STATT, ABER ICH KANN NICHT DABEI SEIN – HAT DAS AUSWIRKUNGEN AUF MEINEN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Nein, Sie haben grundsätzlich keine versicherungstechnische Verpflichtung, bei einem Krantermin dabei sein zu müssen. Nach Rücksprache mit einigen Hafenmeistern finden Kran- und Sliptermine wie geplant statt, in anderen Häfen werden die Termine abgesagt, so dass sich die Saison nach hinten verschiebt.

5. ICH KANN MEIN BOOT IN DIESEM JAHR NICHT WIE GEPLANT NUTZEN UND MÖCHTE DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE SPAREN.

Grundsätzlich raten wir dringend davon ab, die Kasko-Versicherung zu kündigen, solange sich das Boot in Ihrem Besitz befindet. Auch wenn Yachten nicht im Wasser liegen oder zeitweise nicht genutzt werden, sollte das Schadenrisiko nicht unterschätzt werden.

Selbst in vermeintlich sicheren Winter- und Freilagern bestehen immer auch Risiken durch Sturm, Feuer, Blitzschlag, Diebstahl,

Einbruchdiebstahl oder ähnliches.

Das gleiche gilt für die Yachthaftpflicht-Versicherung: Könnte man Ihnen bei einer Schädigung Dritter ein Verschulden nachweisen, würden Sie ohne Versicherung mit Ihrem Privatvermögen für den gesamten Schaden haften. Aus diesem Grund verlangen auch die meisten Winterlagerbetreiber einen entsprechenden Haftpflichtnachweis. Es kommt eben doch leider viel zu oft vor, dass durch Unachtsamkeit ein Feuer ausbricht, was gerade in Winterlagerhallen zu verheerenden Schäden führen kann.

Wie bei allen Versicherungen gibt es natürlich auch in der Yachtversicherung Kündigungsfristen, die einzuhalten sind. Die Kündigungsfrist für Yacht-Kasko- und Yacht-Haftpflichtverträge beträgt nur einen Monat zur Fälligkeit. Ein einfaches „Ruhenlassen“ der Versicherungen ist nicht möglich. Auch gibt die augenblickliche Corona-Krise keinen Grund für außerordentliche Kündigungen.

6. SIND DIE DURCH EINE LÄNGERE WINTERLAGERZEIT EVENTUELL ANFALLENDEN KOSTEN ÜBER DIE KASKO-VERSICHERUNG GEDECKT?

Diese Kosten sind nicht über die Yacht-Kaskoversicherung gedeckt, ebensowenig wie Liegeplatzgebühren etc.

7. ICH MUSSTE MEIN BOOT IN EINEM AUSLÄNDISCHEN HAFEN ZURÜCKLASSEN, WEIL ICH DAS LAND VERLASSEN MUSSTE. IST DAS VERSICHERT?

Grundsätzlich ist das Schiff versichert, wenn das entsprechende Fahrtgebiet in der Police vereinbart wurde. Wie immer bei Abwesenheit vom Schiff gilt die Sorgfaltspflicht des Eigners: versuchen Sie also, jemanden zu finden, der nach ihrem Schiff schauen kann, für die sichere Vertäuung sorgt und im Zweifelsfall das Schiff an einen sicheren Liegeplatz verholen kann.

8. ICH HABE EINEN KAUFVERTRAG FÜR EIN NEUES BOOT UNTERSCHRIEBEN, ABER DER ÜBERGABETERMIN VERSCHIEBT

SICH. WAS IST MIT DEM VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der bisherige Eigner sollte das Boot bis zur Übergabe versichern, mit der Übergabe geht die Versicherung automatisch auf Sie als neuen Eigner über.

Sollten Sie bereits Versicherungsschutz beantragt haben, melden Sie sich bei uns, damit der Beginn Ihrer Versicherung entsprechend angepasst werden kann.

9. ICH KANN MEINE VERSICHERUNGSPRÄMIE AKTUELL NICHT ZAHLEN.

Sprechen Sie uns an, damit wir Möglichkeiten der Zahlung finden, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen und Problemen an - gemeinsam finden wir die für Sie und Ihr Boot passenden Lösungen!